

Feld Nr. VIII (iii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, DIE PRIORITÄT EINER FRÜHEREN ANMELDUNG ZU BEANSPRUCHEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 213 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität der unten aufgeführten früheren Anmeldung zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht auch der Anmelder der früheren Anmeldung ist, oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit der Einreichung der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51 bis. 1 Absatz a Ziffer iii):

Bei der KHD Humboldt Wedag AG, als Inhaberin der deutschen Voranmeldung,
hat ein Rechtsformwechsel in

KHD Humboldt Wedag GbmH

stattgefunden. der mit der Eintragung im Handelsregister am 25.04.2005 wirksam
geworden ist.

Bedingt durch die EDV-Vorgaben des Amtsgerichts wurde die Firma unter der neuen
Handelsregisternummer HRB 55172 eingetragen (Kopie des HRB-Auszuges beigelegt).

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iii)".